

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2017/47 vom 8. August 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2017_47

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2017/47 du 8 août 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2017/47 del 8 agosto 2018

Regeste

Art. 85 Abs. 1 lit. g, Art. 85b Abs. 1 AVIG, Art. 119 Abs. 2 AVIV, Art. 3 der kantonalen Verordnung über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung (sGs 361.11). Örtliche Zuständigkeit der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zum Erlass von Verfügungen und Einspracheentscheiden. Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage kann ein RAV für nicht bei ihm angemeldete Versicherte keine Verfügungen und Einspracheentscheide erlassen. Die örtliche Unzuständigkeit führt im Rahmen einer Anfechtung eines Entscheides zur Aufhebung desselben (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. August 2018, AVI 2017/47).

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) weist gemäss Art. 85 Abs. 1 lit. g die Kompetenz zur Einstellung in der Anspruchsberechtigung den kantonalen Amtsstellen zu. Die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle zum Erlass einer Verfügung richtet sich für die Arbeitslosenentschädigung nach dem Ort, wo die versicherte Person die Kontrollpflichten erfüllt (Art. 119 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Massgebend ist der Zeitpunkt der Verfügung (Art. 119 Abs. 2 AVIV). Die Kantone können Aufgaben und Verfügungskompetenz der Amtsstelle nach Art. 85 AVIG anderen kantonalen Durchführungsstellen, namentlich den RAV (Art. 85b Abs. 1 AVIG), übertragen. Eine solche Kompetenzdelegation einzelner Aufgaben hat in einem formellen, den Publikationsvorschriften des jeweiligen Kantons unterliegenden Erlass zu erfolgen (BGE 129 V 485; THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl., Rz 893 mit Hinweisen). 1.2 Art. 3 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung (sGS 361.0) ermächtigt die Regierung, Standorte, Zuständigkeit und Organisation der RAV durch Verordnung zu regeln. Die kantonale Verordnung über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung (sGS 361.11) verweist in Art. 3 Abs. 2 für Standorte und Einzugsgebiet der RAV auf den Anhang dieses Erlasses. Art. 3 Abs. 3 dieser Verordnung hält sodann fest, dass in besonderen Fällen Stellensuchende vorübergehend einem bestimmten RAV zugewiesen werden können, auch wenn ihre Wohnsitzgemeinde nicht in dessen Einzugsgebiet liegt. Nach Art. 4 Abs. 1 lit. e der kantonalen Verordnung hat das RAV die Aufgabe, Einstellungen in der Anspruchsberechtigung zu verfügen. In ausserordentlichen Situationen handelt das Amt für Wirtschaft und Arbeit für das RAV, insbesondere wenn dieses überlastet ist oder dessen

Verfügungen angefochten werden (Art. 1 Abs. 2 der kantonalen Verordnung). 1.3 Nach Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) hat der Versicherungsträger seine Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen. In einem Beschwerdeverfahren hat die Rechtsmittelinstanz nebst der Prüfung der eigenen Zuständigkeit auch jene der Vorinstanz zu prüfen (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 35 Rz 10 mit Hinweisen).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer wohnt in C.____, das zur politischen Gemeinde D.____ gehört. Zum Einzugsgebiet des RAV Sargans zählt gemäss Anhang zur kantonalen Verordnung über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung unter anderem auch die politische Gemeinde D.____. Der Beschwerdeführer meldete sich folgerichtig beim RAV Sargans zur Arbeitsvermittlung an und erfüllte dort seine Kontrollpflichten (act. G 3.1/A5). Eine Zuweisung zu einem anderen RAV aufgrund besonderer Umstände im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der kantonalen Verordnung fand somit nicht statt. Zuständig für den Erlass einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheids betreffend Einstellung in der Anspruchsberechtigung wäre daher vorliegend das RAV Sargans. Soweit das RAV Sargans aus Kapazitätsgründen bzw. infolge Überlastung nicht in der Lage ist, die entsprechende Verfügung bzw. den Einspracheentscheid zu erlassen, sieht die kantonale Verordnung in Art. 1 Abs. 2 ein Handeln des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vor. Demgegenüber fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, dass ein anderes kantonales RAV Verfügungen und Einspracheentscheide für nicht bei ihm angemeldete Versicherte erlassen könnte. Das RAV Rapperswil-Jona war folglich weder für den Erlass der Verfügung vom 19. Juni 2017 noch für den Erlass des Einspracheentscheids vom 4. Juli 2017 örtlich zuständig. Die örtliche Unzuständigkeit bildet zwar in der Regel keinen Nichtigkeitsgrund (vgl. Max IMBODEN/RENÉ A. RHINOW, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band I, 1986, S. 242 mit Hinweisen), führt jedoch im Rahmen einer Anfechtung eines Entscheides zur Aufhebung desselben. 2.2 Daran ändert nichts, dass gemäss Ausführungen des Beschwerdegegners eine solche RAV-übergreifende Tätigkeit zwecks Kapazitätenausgleich seit fast zehn Jahren üblich sein soll. Das Versicherungsgericht selbst hat sich, soweit ersichtlich, noch nie zustimmend zu dieser Praxis geäußert. Auch der vom Beschwerdegegner zitierte Entscheid AVI 2016/28, bei dem offenbar ebenfalls ein nicht für die Kontrollpflichten zuständiges RAV die Einstellung verfügt hatte, enthält keine Ausführungen zur örtlichen Zuständigkeit der verfügenden Stelle.

E. 3

3.1 Weiter bringt der Beschwerdegegner vor, aus der Definition des Einzugsgebiets der RAV, die für Stellensuchende möglichst kurze Wege für die persönlichen Beratungsgespräche ermöglichen soll, könne nicht geschlossen werden, die örtliche Zuständigkeit der RAV für ausschliesslich schriftliche Verfahren sei ebenfalls auf deren Einzugsgebiet beschränkt. Eine derartige Betrachtungsweise hätte keinerlei praktischen Nutzen oder Vorteil für die Versicherten und wäre damit überspitzt formalistisch (act. G 7). 3.2 Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verbietet überspitzten Formalismus als besondere Form der Rechtsverweigerung. Eine solche liegt vor, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und den Rechtssuchenden den Rechtsweg

in unzulässiger Weise versperrt. Überspitzter Formalismus ist nur gegeben, wenn die strikte Anwendung der Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert (BGE 142 V 152 S. 158, E. 4.2). 3.3 Im vorliegenden Fall fehlt eine gesetzliche Grundlage, dass das RAV Rapperswil-Jona Verfügungen anstelle des für den Beschwerdeführer zuständigen RAVs erlassen kann. Da es sich bei einer Verfügung um einen hoheitlichen Akt handelt, kann diese nur eine durch Gesetz ermächtigte Behörde erlassen. Dass die Verwaltung zur Einhaltung des Grundsatzes der Gesetzmässigkeit verpflichtet wird, stellt keinen überspitzten Formalismus dar, sondern erfüllt rechtsstaatliche und demokratische Funktionen (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., 1998, Rz 296 ff.).

E. 4

In Gutheissung der Beschwerde ist daher der angefochtene Einspracheentscheid des RAV Rapperswil-Jona vom 4. Juli 2017 aufzuheben.

E. 5

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 4. Juli 2017 aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.